



Wurster Nordseeküste

Spaziergang ins Watt

Am Nationalpark-Haus in Dorum-Neufeld wird am Montag, 27. Dezember, ab 12.30 Uhr das Wattenmeer erklärt. Es gilt 2G. Am Mittwoch, 29. Dezember, wird ab 13 Uhr ein Deichspaziergang angeboten (2G). Am Donnerstag, 30. Dezember, geht es ab 13 Uhr zu einem Spaziergang ins Watt (2G). Um 15 Uhr wird zur Aquarienfütterung (keine Anmeldung erforderlich) eingeladen. Es gilt 2G plus. Anmeldung für alle anderen Veranstaltungen: Tel. 04741/960290.

Gemeinde Hagen

Figurentheater in der Burg

In der Burg zu Hagen wird für kleine Gäste am Sonntag, 9. Januar, ab 16 Uhr das Figurentheaterstück „Aschenputtel“ aufgeführt. Janette Luft wird dabei von der Akkordeonistin Gisela Fischer begleitet. Für Erwachsene gilt die 2G-plus-Regel. Kurzfristige Änderungen können auf der Homepage der Burg stehen.

Stadt Geestland

VHS zeigt Android-System

In dem Volkshochschul-Kursus „Android Smartphone & Tablet 50+“ werden montags, vom 10. Januar bis 14. Februar, 17 bis 19.15 Uhr, im Langener Lindenhof-Zentrum Grundlagen des Betriebssystems Android erläutert. Anmeldung: Tel. 04743/92210.

Regionale Lieder und Geschichte

Historiker schreibt Weihnachtsbuch

DEBSTEDT. Rechtzeitig zu Weihnachten ist das „Debstedter Weihnachtsbuch“ erschienen. Es enthält viele hochdeutsche und plattdeutsche Geschichten, Lieder und historische Geschichte. Auf gut 380 Seiten hat Autor und Herausgeber Artur Burmeister vom Heimatmuseum Debstedt ein weihnachtliches Stück Heimat zusammengetragen. Ergänzt werden die Texte mit Illustrationen und farbigen Abbildungen.

Themen breit gefächert

Das Themenspektrum reicht vom Beginn des Christentums über Weihnachtskrippen, Weihnachtsbäckerei, Nikolaus, Christkind und Weihnachtsmann bis hin zu Silvester, Neujahr, Heilige Drei Könige und Mariä Lichtmess. Auch heimat-historische Erinnerungen aus dem Zweiten Weltkrieg sind vermerkt. Die Herstellung des Buches lag in den Händen des Kellner-Verlags in Bremen. Es ist für 25 Euro bei der Volksbank Geeste-Nord in Debstedt und bei den Buchhandlungen Beek in Langen sowie Schließke in Bad Bederkesa erhältlich. (SJ)



Soziale Medien wie Facebook können wegen ihrer negativen Kommentare oftmals zu einer psychischen Belastung werden.

FOTO: BERG/DPA

Beleidigung und üble Nachrede: So wehrt man sich gegen Pöbeleien im Netz

Wenn bei Facebook die Ehre angegriffen wird

VON SUSANNE VAN VEENENDAAL

DEBSTEDT. „Du bist ja krank!“, „Handwerker XY betrügt!“, „Müssen Ungeimpfte sich bald einen gelben Stern anheften?“ – Facebook strotzt vor verletzenden Kommentaren und Beschimpfungen. Was muss man sich eigentlich bieten lassen, was muss man ertragen? Richter Paul Stich vom Amtsgericht Geestland gibt einen Überblick.

Genauso, wie im wahren Leben, muss man sich auch im Internet keine Ehrverletzung und Herabwertung gefallen lassen. Wer sich über Facebook-Kommentare ärgert, kann prüfen, ob die Äußerungen einer der strafrechtlich verfolgbaren Kategorien Beleidigung und üble Nachrede oder zumindest dem Bereich der herabsetzenden Bemerkung zugeordnet werden können. Auch schwerwiegendere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung können angezeigt werden.

Eines kommt im Internet übrigens hinzu, betont Stich: Der **Strafrahmen sei verschärft**, wenn beispielsweise Beleidigungen im öffentlichen Raum oder durch Verbreiten von Inhalten vorgenommen werden – und dazu zählen die sozialen Medien. So kann eine „normale“ Beleidigung mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden, eine in den sozialen Medien mit bis zu zwei Jahren. Bei übler Nachrede könne sich die maximale Freiheitsstrafe von einem Jahr auf zwei Jahre erhöhen.

Spaß oder Straftat?

Doch ob überhaupt eine **Beleidigung** vorliegt, ist oftmals schwer zu sagen. Schon allein die Definition des Tatbestands sei eher unscharf und lasse Interpretationen zu, meint Stich. Demnach wird als Beleidigung „ein Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung“ verstanden. „Zudem kommt es auf den Kontext an, und auch, wie es gemeint ist“, erläutert Stich. Wenn etwas beispielsweise offensichtlich im Spaß geäußert wird, könne man nicht von einer Straftat sprechen. Deshalb müsse immer der Ein-

zelfall betrachtet werden. Erst dann könnten Ausrufe wie „Du Idiot!“ oder „Du bist ja krank!“ eingeordnet werden.

Anzeige reicht hier nicht

Aber was ist zu tun, wenn man eine Äußerung tatsächlich als Beleidigung empfindet? „Dann meldet man sich bei der Polizei – am besten bei der Online-Wache“, rät er. Wichtig zu wissen: Eine Beleidigung wird von den Behörden nur auf Antrag verfolgt. Man müsse also einen Strafantrag stellen und nicht nur eine Anzeige erstatten. Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann, ob eine Anklage erhoben, das Verfahren eingestellt oder auf den Privatklageweg verwiesen wird, erklärt der Richter. Trifft Letzteres zu, könne der Geschädigte ausnahmsweise die Federführung bei der Verfolgung der möglichen Straftat übernehmen, die Staatsanwaltschaft sei dann aber raus aus der Sache. Auf eine Privatklage werde meist verwiesen, wenn das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung gering ist.

Nicht nur Beleidigungen, auch **üble Nachrede** kann für den Pöbler im Netz unangenehme Folgen haben. Von ihr spricht man, wenn jemand falsche Tatsachen verbreitet, die jemanden verächtlich machen oder herabwürdigen sollen. Basiert die Aussage auf Fakten, dann ist es eine Tatsachenbehauptung. Stellt sie sich als falsch heraus, dann ist es üble Nachrede. „Man sollte deshalb erläutern Stich. Wenn etwas beispielsweise offensichtlich im Spaß geäußert wird, könne man nicht von einer Straftat sprechen. Deshalb müsse immer der Ein-

Außer Beleidigung und



»Es gibt viele Möglichkeiten, mit denen man sich zur Wehr setzen kann.«

Paul Stich, Richter
beim Amtsgericht Geestland

üble Nachrede, mit denen sich das Strafgesetzbuch befasst, gibt es Sachverhalte, die über das **Gewaltschutzgesetz** geregelt werden. Beim Familiengericht seien Verfahren an der Tagesordnung, bei denen es um Androhung von körperlicher Gewalt geht und um virtuelles Stalking – und zwar über so genannte Fernkommunikationsmittel, zu denen auch die sozialen Medien wie Facebook gehören. Was kann man tun, um sich zu wehren? Der oder die Betroffene kann eine Unterlassung begehren, die wiederum per einstweiliger Verfügung ausgesprochen werden kann. Hält sich die andere Person nicht daran, droht ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro oder eine Ordnungshaft von maximal sechs Monaten. Kehrt immer noch keine Ruhe ein, können daraus auch schon mal zwei Jahre werden.

„Als weitere Möglichkeit, die dafür sorgt, dass einem ein ‚Ausrutscher‘ im Internet teuer zu stehen kommen kann, ist noch das **Zivilrecht** anzugeben“, erläutert Stich. Hier könne jemand, der sich beispielsweise durch **herabsetzende Bemerkungen** nicht richtig behandelt fühlt, auch dann die Unterlassung verlangen, wenn die Schwelle im Sinne des Gewaltschutz-

gesetzes noch nicht übersprungen werde. „Hier droht bei einer Zuwiderhandlung die Verhängung eines empfindlichen Ordnungsgeldes oder ersatzweise eine Ordnungshaft“, führt er aus.

„Man kann also festhalten, dass es grundsätzlich viele Möglichkeiten gibt, mit denen man sich zur Wehr setzen kann, und dass auch die verhängten Sanktionen durchaus schwerwiegend sein können“, fasst Stich zusammen. Man müsse aber immer im Auge behalten, dass es für alle genannten Möglichkeiten keine in Stein gemeißelten Schwellen oder Grenzen gebe, ab wann etwas geahndet werden kann.

Dickeres Fell hilft auch oft

Bevor man ein nicht erfolgversprechendes Verfahren anstrengt, sei es deshalb vielleicht ratsam, „sich insoweit ein etwas dickeres Fell zuzulegen und nicht wegen jeder Kleinigkeit nach Rechtsschutz nachzusuchen“, sagt er. „Ist das Maß aber voll, muss keiner sich weitere Herabwürdigungen gefallen lassen, sondern hat ein gutes Recht, auch die Polizei oder die Gerichte im Rahmen des oben Gesagten einzuschalten.“

Übrigens: Auch, wer nicht selbst angesprochen wird, sondern beispielsweise in eine Facebook-Gruppe etwas beobachtet, was möglicherweise strafbar ist, könne natürlich Anzeige erstatten. Bei Corona-Leugnern und Impfgegnern, die sich mit Opfern und Politiker mit Tätern des Nationalsozialismus vergleichen, könnten schwerwiegenden Straftaten gegen die öffentliche Ordnung – unter die unter anderem auch die Volksverhetzung fällt – vorliegen. „Schwierig wird es allerdings, diesen Personen einen entsprechenden Vorsatz nachzuweisen“, so Stich. Sprich: Gehe es den Personen tatsächlich um die Verharmlosung der NS-Opfer, oder lediglich um die Darstellung ihres subjektiv empfundenen Leids?

Gemeinde Loxstedt

Trauer-Café öffnet

Das Café für Trauernde geht auf Wanderschaft durch die Region Süd-West des Kreises Wesermünde. Am ersten Sonntag des neuen Jahres, 2. Januar, öffnet es seine Pforte von 15 bis 17 Uhr in Loxstedt im Gemeindehaus Sankt Marien in der Mushardstraße 3. Die Gäste dürfen eine Kaffeetafel erwarten, an der in ungezwungener Form geplaudert wird, an der auch die Trauer ihren Raum hat. Zu Beginn gibt es einen geistlichen Impuls – wenn die Gäste einverstanden sind. Es gilt nach aktuellem Stand die 2G-Regel.



Landkreis Cuxhaven

Abfallkalender als App

Der Abfallkalender des Landkreises für das kommende Jahr soll bis spätestens Silvester ausgeliefert werden. Darin befinden sich außer der Sperrmüllkarte und den Coupons für die gelben Säcke viele Hinweise rund um das Thema Abfall. Wer die Abfalltermine vorher braucht, dem wird die Abfall+ App empfohlen. Einfach beim Smartphone im Play Store oder Apple Store nach „Abfall Landkreis Cuxhaven“ suchen und die App mit dem Landkreis Logo herunterladen und installieren. Infos: Tel. 04721/662525, -662553, -662606.



Stadt Geestland

Bürgerbüros erreichbar

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Bürgerbüros der Stadt Geestland an jeweils zwei Tagen geöffnet. Das Bürgerbüro in Bad Bederkesa ist am Montag, 27. Dezember, von 8 bis 13 Uhr und am Donnerstag, 30. Dezember, von 8 bis 18 Uhr erreichbar. Das Langener Bürgerbüro ist am Dienstag, 28. Dezember, von 8 bis 18 Uhr und am Mittwoch, 29. Dezember, von 8 bis 13 Uhr geöffnet. Es gilt die 3G-Regel. Ein Termin kann im Internet oder unter Tel. 04743/9372300 reserviert werden.

www.geestland.de



Gemeinde Hagen

Öffnungszeiten der Burg

Während der Feiertage hat die Burg zu Hagen geänderte Öffnungszeiten. Am ersten und zweiten Weihnachtstag ist die Burg ganztägig geschlossen, ebenso am Freitag und Sonnabend, 31. Dezember und 1. Januar. Am Mittwoch und Donnerstag, 29. und 30. Dezember, ist die Burg für Besucher von 9 bis 12 Uhr geöffnet, am Sonntag, 2. Januar, von 13 bis 17 Uhr. Änderungen sind auf der Homepage der Burg zu Hagen einsehbar.

www.burg-zu-hagen.de



Nabu ruft zur Vogelzählung auf



Der Naturschutzbund Nabu ruft vom 6. bis zum 9. Januar wieder zur „Stunde der Wintervögel“ auf. Jeder ist aufgerufen, eine Stunde lang Vögel zu zählen und sie dem Nabu zu melden. Wer mitmachen will, beobachtet eine Stunde lang die Vögel am Futterhäuschen, im Garten, auf dem Balkon oder im Park. Von einem ruhigen Beobachtungsplatz aus wird von jeder Art die höchste Anzahl Vögel notiert, die im Laufe einer Stunde gleichzeitig zu sehen ist. Die Beobachtungen können per App unter www.nabu.de/vogelwelt, unter www.stundederwintervoegel.de oder unter www.nabu.de/onlinemeldung bis zum 17. Januar gemeldet werden. Zudem ist für telefonische Durchgabe am 8. und 9. Januar jeweils von 10 bis 18 Uhr die kostenlose Rufnummer 0800/1157115 geschaltet.

FOTO: LANE/NABU